

1887. Quartierplan. A. Mit Eingabe vom 6. November 1901 übermittelt der Stadtrat Zürich einen Quartierplan No. 56 des Landes zwischen der Nellen-, der Sonnegg-, der Weinberg-, der Ottiker- und der Culmannstraße im Kreis IV, von ihm festgesetzt am 12. Oktober 1898 und 20. Juni 1900, zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt No. 54 vom 6. Juli 1900. Innerhalb der gestellten Frist sind: 1. Von den Erben Horber-Ottiker; 2. von C. Schoop-Maths, Richard Schuster, Th. Tschudy-Brunner und R. Ehrensperger Refurse eingereicht worden.

Der Bezirksrat erklärte am 8. November 1900 den Refurs von Horber-Ottikers Erben, soweit sich derselbe gegen die projektirte Querstraße III richtete, als begründet, und wies den weiteren Refurs von Karl Schoop-Maths und Konsorten ab.

Mit Eingabe vom 30. November 1900 rekurrierte Herr Dr. Züb-
lin namens Lehrer Peter und Gustav Hürlimann gegen den bezirks-
rätlichen Entscheid an den Regierungsrat, welcher diesen Refurs mit
Beschluss No. 1484 vom 19. September 1901. gut hieß und damit
die stadträtliche Vorlage wieder herstellte.

Wie aus beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 29. Oktober 1901 ersichtlich ist, sind gegen die Vorlage keine Refurse mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

Der vorliegende Quartierplan, ringsum umgrenzt von Straßen mit genehmigten Bau- und Niveaulinien enthält folgende neue Quartierstraßen und Fußwege:

- a) Stapferstraße, von der Culmannstraße bis zur Nellenstraße;
- b) verlängerte Turnerstraße, von der Ottikerstraße bis zur Straße I;
- c) Straße I, von der Ottikerstraße bis zur Sonneggstraße;
- d) " III, " " " " " " Stapferstraße;
- e) " IV, " " Turnerstraße " " Weinbergstraße;
- f) " V, " " Stapferstraße bis zur verlängerten Turnerstraße;
- g) Straße VI, von der Culmannstraße bis zur Straße I;
- h) Fußweg A, " " Stapferstraße " " verlängerten Turnerstraße;
- i) Fußweg B, von der Stapferstraße bis zur Stapferstraße (und Straße V);
- k) Fußweg C, von der Turnerstraße bis zur Weinbergstraße.

ad a. Die Stapferstraße beginnt an der Culmannstraße bei der Brauerei Horber und der „Linde“, geht vorerst in nordwestlicher Richtung bis zur Turnhalle beim alten Schulhaus Obersträß, zieht sich auf drei Seiten um letztere herum und geht dann angenähert in südöstlicher Richtung bis zur Nellenstraße, nahe deren Einmündung in die Culmannstraße. Mit Ausnahme der Strecke von der Straße VI bis zur Nellenstraße, welche 14 m Baulinienabstand aufweist, erhalten die Baulinien 16 m Abstand, welche sich ergeben aus 6 m Fahrbahn, beidseitig je 2 m Trottoir und 3 m Vorgarten. Ihre Niveaulinie fällt von Cote 487,42 der Culmannstraße mit 2 ‰ auf 160 m, nach 31 m Übergang mit 7 ‰ auf 47,50 m bis Fußweg A, nach 18,5 m Übergang von Cote 478,72 mit 2 ‰ auf 212,50 m bis Cote 474,50 in Straße VI, und steigt nach 21,3 m Übergang mit 3,2 ‰ auf 71,10 m bis Cote 476,80 in der Nellenstraße.

ad b. Die verlängerte Turnerstraße geht von der Ottikerstraße in der gleichen Flucht der Turnerstraße bis zur Straße IV resp. Fußweg A, schwenkt da leicht nach rechts ab, verläuft parallel der Weinbergstraße südlich der Einmündung der Sonneggstraße bis zum Fußweg C und von da in südöstlicher Richtung bis zur Straße I, wo ein größerer Platz entsteht.

Ihre Baulinien erhalten 16 m Abstand, gebildet aus 6 m Fahrbahn, je 2 m Trottoir und je 3 m Vorgarten.

Ihre Niveaulinie fällt von Cote 458,90 in der Ottikerstraße mit 8 m Übergang bis Cote 458,58, dann mit 10 ‰ auf 18,50 m und steigt nach 46,5 m Übergang von Cote 455,55 mit 4,1 ‰ auf 166 m, nach 7,5 m Übergang mit 6,1 ‰ auf 62,4 m und erreicht Cote 467,05 der Straße I nach 21,16 m Übergang.

ad c. Die Straße I beginnt an der Ottikerstraße bei der Straße II des am 2. August 1898 vom Regierungsrat genehmigten Quartierplanes 5 a, zieht sich bis zum Fußweg A in südwestlicher, dann in südlicher Richtung bis zur Einmündung der Nellenstraße in die Sonneggstraße mit unbedeutendem Richtungsbruch bis Straße V. Ihre Baulinien erhalten von der Ottikerstraße bis zur Straße V 22 m Abstand, bestehend aus 8 m Fahrbahn, je 3 m Trottoir und je 4 m Vorgarten, und auf dem Reststück bis zur Sonneggstraße 20 m Abstand, bestehend aus 8 m Fahrbahn, je 3 m Trottoir und je 3 m Vorgarten.

Ihre Niveaulinie fällt von Cote 470,34 m in der Ottikerstraße mit 0,9 ‰ auf 124,40 m bis Fußweg A, mit 0,4 ‰ auf 180,60 m bis Straße V, nach 23,5 m Übergang mit 5,1 ‰ auf 123 m, mit 42,20 m Übergang bis Cote 460,95, und erreicht schließlich Cote 461,42 m in der Sonneggstraße nach abermaligem Übergang von 26,70 m.

ad d. Die Straße III beginnt zirka 50 m nordwestlich der Einmündung der Ottikerstraße in die Culmannstraße und zieht sich im rechten Winkel zur Ottikerstraße bis zur Stapferstraße. Ihre Baulinien erhalten 17 m Abstand, bestehend aus 6 m Fahrbahn, je 2 m Trottoir und je 3,5 m Vorgarten.

Ihre Niveaulinie steigt von Cote 482,17 der Ottikerstraße mit 2,2 ‰ auf 92,27 m bis Cote 484,22 der Stapferstraße.

ad e. Die Straße IV zieht sich von der verlängerten Turnerstraße, Einmündung des Fußweges A, in südwestlicher Richtung bis zur Weinbergstraße. Baulinienabstand und Straßenprofil sind genau gleich denjenigen der Straße III. Ihre Niveaulinie fällt von Cote 455,39 der verlängerten Turnerstraße mit 5,7 ‰ auf 117,43 m bis Cote 448,70 in der Weinbergstraße.

ad f. Die Straße V zieht sich von der Stapferstraße in gleicher Flucht des Fußweges B. in südwestlicher Richtung bis zur Straße I

beim Freiplatz. Die Baulinien erhalten 16 m Abstand, gebildet aus 6 m Fahrbahn, je 2 m Trottoir und je 3 m Vorgarten.

Ihre Niveaulinie fällt nach 6 m Übergang von Cote 476,70 der Stapferstraße an mit 12,4 ‰ auf 64,30 m und nach 6 m Übergang in Straße I von Cote 468,53 mit 7,7 ‰ auf 31,59 m im Freiplatz bis Cote 466,10 in der verlängerten Turnerstraße.

ad g. Die Straße VI beginnt an der Culmannstraße nahe bei der „Linde“, und zieht sich in südwestlicher Richtung bis zur Straße I. Ihre Baulinien erhalten im I. Teil von der Culmann- bis zur Stapferstraße 14 m Abstand, 5 m Fahrbahn und je 4,50 m Vorgarten, und im II. Teil zwischen Stapferstraße und Straße I 16 m Abstand, d. h. 6 m Fahrbahn, je 2 m Trottoir und je 3 m Vorgarten.

Ihre Niveaulinie fällt nach 8 m Übergang an der Culmannstraße von Cote 484,48 mit 14,1 ‰ auf 69 m, nach 12 m Übergang über die Stapferstraße von Cote 474,28 an mit 10,4 ‰ auf 117,06 m und erreicht Cote 461,82 der Straße I nach 6 m Übergang.

ad h. Fußweg A zieht sich von der Stapferstraße, bei der Turnhalle, in nordwestlicher Richtung bis zur verlängerten Turnerstraße bei Straße IV. Er erhält Baulinien von 16 m Abstand, gebildet im oberen Teil, östlich von Straße I, aus 5 m Fußweg und je 5,50 m Vorgarten, im unteren Teil aus 7 m für den in Windungen gezogenen Fußweg und je 4,50 m Vorgarten.

Seine Niveaulinie fällt von Cote 479,72 an der Grenze der Stapferstraße mit 18,3 ‰ auf 56,4 m und nach 17 m Übergang über die Straße I mit 25,6 ‰ auf 53,52 m bis Cote 455,55 an der Grenze der verlängerten Turnerstraße, während der auf letzterer Strecke in Windungen gezogene 2 m breite Weg nur 18 ‰ erhält.

ad i. Fußweg B zieht sich vom oberen Teil der Stapferstraße, zirka 28 m südöstlich der Scherrstraße, im rechten Winkel auf erstere bis zum unteren Teil der Stapferstraße bei der Einmündung der Straße V und in gleicher Flucht mit letzterer. Er erhält Baulinien von 16 m Abstand, d. h. 4 m Weg und je 6 m Vorgarten. Seine Niveaulinie fällt nach 25,70 m Übergang von Cote 484 mit 14,9 ‰ auf 33,75 m und erreicht die untere Straße mittelst 3,90 m langer Treppe von 13 Tritten.

ad k. Fußweg C zieht sich vom Rnie der verlängerten Turnerstraße angenähert in westlicher Richtung bis zur Einmündung der Sonneggstraße in die Weinbergstraße. Der Abstand der Baulinien beträgt nur 8 m, 2 m Weg und je 3 m Vorgarten, erweitert sich aber an der Sonneggstraße bis auf zirka 17 m. Seine Niveaulinie ist eine gebrochene Linie, d. h. von der verlängerten Turnerstraße an festgelegt durch eine Treppe von 13,60 m Länge, dann folgt ein 8,40 m langer Übergang, von Cote 456,82 m an 14,8 ‰ Gefäll auf 29,57 m und schließlich wieder eine Treppe von 12,38 m Länge bis zum Trottoir der Weinbergstraße.

Mit Ausnahme von Fußweg C haben alle Straßen und Fußwege Baulinienabstände über dem gesetzlichen Minimum. In Anbetracht der geringen Bedeutung des Fußweges C kann gemäß § 11 des Baugesetzes diese Ausnahme gestattet werden.

Weitere Bemerkungen sind nicht zu machen und wird die ganze Vorlage zur Genehmigung empfohlen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan über das Gebiet zwischen der Nelken-, der Sonnegg-, der Weinberg-, der Ottiker- und der Culmannstraße mit den Bau- und Niveaulinien von 7 eingeschlossenen Quartierstraßen und 3 Fußwegen im Kreis IV, Zürich, wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Beigabe je eines Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion mit den übrigen Akten.